

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13.06.18	18

- | | | | |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Kriminalpräventiver Rat: | nein |
| ● Seniorenbeirat | nein | ● Kinder- und Jugendbeirat | nein |

Bestellung von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein

A) SACHVERHALT

Nach § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist es Aufgabe der Stadtvertretung, Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in eine privatrechtliche Vereinigung, an der die Stadt beteiligt ist, zu bestellen. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Städtebundes Schleswig-Holstein entsenden die ordentlichen Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 3 stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein. Mitglieder der Mitgliederversammlung müssen gem. § 7 Abs. 3 der Satzung ein kommunales Amt oder Mandat im Verbandsbereich haben. Die Wahl von Ersatzvertretern oder Ersatzvertreterinnen ist ebenso zulässig wie die Bestellung von Gastdelegierten (ohne Stimmrecht). Die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter vertreten die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Falle der Abwesenheit. Gastdelegierte der Mitglieder des Städtebundes können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nicht in die Mitgliederversammlung gewählte Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Bürgervorsteher/Bürgervorsteherinnen gehören der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht an (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Bestellung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Sofern die Bestellung von Gastdelegierten gewünscht ist, wird ebenfalls um Beschlussfassung gebeten.

Bei der Bestellung ist § 39 GO (Beschlussfassung) anzuwenden. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung.

Auf die Vorgaben des § 15 GStG (Gleichstellungsgesetz) zur Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde und die geschlechterparitätische Besetzung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03. Mai 2018 und die Urteilsbegründung des OVG vom 06. Dezember 2017 wurde den Fraktionen dazu bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein werden nachfolgende Delegierte bzw. Ersatzdelegierte entsandt:

	Delegierte/r	Ersatzdelegierte/r
1		
2		
3		

Folgende Gastdelegierte werden ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung des Städtebundes entsandt:



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	19/5.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	dm
Büroleitender Beamter	dm